

REACH Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß Artikel 33 der REACH- Verordnung müssen Lieferanten, nach der Aufnahme von Blei am 27.06.2018 in die REACH- Kandidatenliste (SVHC Liste) ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis diesen Stoff in Gehalten größer als 0,1% enthält.

Die Kandidatenliste ist einsehbar unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die von Gebr. Echtermann GmbH & Co.KG gelieferten Erzeugnisse Kupferlegierungen enthalten, die mehr als 0,1% Blei enthalten können.

Stoff	CAS/EINECS	Liste	Aufnahmedatum	Anmerkung
Blei (Pb)	7439-92-1/ 231-100-4	Kandidatenliste SVHC	27.06.2018	Die Aufnahme von Blei als SVHC in die Kandidatenliste löst eine diesbezügliche Informationspflicht in der Lieferkette aus

Selbstverständlich folgen wir den Anforderungen des Umweltbundesamtes hinsichtlich metallischer Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser (UBA Positivliste).

Mit freundlichen Grüßen
Gebr. Echtermann GmbH & Co. KG